

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2021/010</b>	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 020.050	25. Januar 2021
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 26.01.2021 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 04.02.2021 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Änderung der Hauptsatzung; Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit</u>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

- 1.) Neu eingefügt wird § 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

**§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.*

- 2.) Der bisherige §12 Schlussbestimmungen wird neu nummeriert und erhält die Nummerierung 11.

### **Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Mit einer **Änderung der Gemeindeordnung** im Mai 2020 wurde **§ 37a GemO** eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Der Gemeindetag BW empfiehlt folgende Musterformulierung:

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.*

Daneben haben wir noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Durchnummerierung der Paragraphen muss geändert werden. Bei der früheren Satzungsänderung für den Wegfall der unechten Teilortswahl wurde der §11 ersatzlos gestrichen. Der nachfolgende §12 wurde aber nicht geändert. Daher haben wir den §12 Schlussbestimmungen nun mit der richtigen Nummerierung versehen (wird künftig zu §11).

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf für die Änderung der Hauptsatzung.

## Finanzielle Auswirkungen: